

**Wasserbaugesetz\***

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. März 2019<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Das Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

**§ 40       Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt die Aufsicht über die Schifffahrt aus.

**§ 44       Abs. 1 sowie 4 (neu)**

<sup>1</sup> Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7, 15 Absatz 1, 16 Absatz 3, 21 Absatz 2, 22 Absatz 1, 25 Absätze 1 und 2 und 28 Absatz 1 sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnungen und Verfügungen, die eine Strafe vorsehen, werden mit Busse bis 20 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis 40 000 Franken bestraft.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes. Bei Widerhandlungen gegen eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Benutzung der Gewässer, insbesondere durch die Schifffahrt, auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

**§ 44 Absatz 4**

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes. Bei Widerhandlungen gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften über die Benutzung der Gewässer, insbesondere durch die Schifffahrt, auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

## **II.**

Die Änderung tritt zusammen mit dem totalrevidierten Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: